

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 entschieden, dass eine Widerrufsinformation, die auf Vorschriften des nationalen Rechts verweist, die wiederum auf andere Vorschriften verweisen (sog. „Kaskadenverweis“), nicht den Vorgaben der „Verbraucherkreditrichtlinie“, das heißt der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66); L 207 vom 11.8.2009, S. 14; L 199 vom 31.7.2010, S. 40; L 234 vom 10.9.2011, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, entspricht, wonach Verbraucherinnen und Verbraucher in klarer und prägnanter Form Informationen über die Modalitäten der Berechnung der Widerrufsfrist erhalten müssen. Diese Entscheidung des EuGH betrifft zwar nicht unmittelbar das Versicherungsrecht. Im Versicherungsrecht muss die in der Anlage zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) enthaltene Musterwiderrufsbelehrung aber den Anforderungen der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35) geändert worden ist, genügen. Da das Urteil des EuGH weniger von darlehensrechtsspezifischen Überlegungen als von verallgemeinerungsfähigen Gedanken des Verbraucherschutzes geprägt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der EuGH seine Rechtsprechung zur „Verbraucherkreditrichtlinie“ auch auf die Richtlinie 2002/65/EG übertragen könnte. Um europarechtlichen Risiken entgegenzuwirken, soll daher auch die Musterwiderrufsbelehrung im VVG an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-66/19 angepasst werden.

B. Lösung

Die Musterwiderrufsinformation in der Anlage zum VVG soll ohne Verweis auf gesetzliche Bestimmungen um alle erforderlichen Pflichtangaben ergänzt werden. Damit sollen Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend der oben genannten Entscheidung des EuGH in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage des Vertrags selbst überprüfen zu können, ob der abgeschlossene Vertrag alle im konkreten Fall erforderlichen Angaben enthält und ob die Widerrufsfrist zu laufen begonnen hat. Das bedeutet, dass die Musterwiderrufsinformation erheblich auszuweiten ist.

Der Nutzen für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht darin, dass sie den Umfang der für ihren Vertrag einschlägigen Pflichtangaben und den Beginn der Widerrufsfrist anhand ihres Vertragsdokuments ermitteln können.

C. Alternativen

Als Alternative zur Überarbeitung der Musterwiderrufsinformation könnte deren ersatzlose Streichung in Betracht gezogen werden. Denn die einschlägigen europäischen Richtlinien geben nicht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Muster

zur Verfügung stellen müssen. Jedoch war Ziel der Einführung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsvertragsgesetz, „der Praxis die Erstellung und Verwendung von Belehrungen zu erleichtern“ und „dem Verwender ein leicht zu handhabendes Muster an die Hand zu geben, das dieser ohne das Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung verwenden kann“ (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 145). Diese Erleichterungs- und Rechtssicherheitsfunktion des Musters würden bei dessen ersatzloser Streichung entfallen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Gäbe es die Musterwiderrufsbelehrung nicht, müssten die Versicherungsunternehmen selbst eine Widerrufbelehrung entwerfen; die Musterwiderrufsbelehrung nimmt den Unternehmen diesen Aufwand ab.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Absatz 5 Satz 2 und § 7d Satz 4 wird jeweils das Wort „Produktinformationsblatt“ durch die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „sowie die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind,“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Versicherungsprodukten, für die ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1156 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) geändert worden ist, oder für die ein PEPP-Basisinformationsblatt nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) zu erstellen ist, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor auch das Basisinformationsblatt oder das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „in Format und Schriftgröße“ und die Wörter „und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Beschränkt sich die Abweichung unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Format und Schriftgröße oder darauf, dass der Versicherer Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringt, so ist Satz 1 anzuwenden.“

3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung

Die VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2020 (BGBl. I S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Entschädigungsregelungen“ das Komma und die Wörter „die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Produktinformationsblatt“ durch die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1156 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) geändert worden ist, oder für Paneuropäische Private Pensionsprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang zu Artikel 1

Anlage
(zu § 8 Absatz 5 Satz 1)

Muster für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von [14]¹ Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen ²

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten³**
- **und die weiteren Informationen,**
die nach den §§ 1 bis 3 der VVG-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung zu stellen sind
(diese Informationspflichten sind nachfolgend in Abschnitt 2 aufgeführt),

jeweils in Textform zugegangen sind.⁴ ⁵

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:⁶

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um [einen Betrag in Höhe von...] ⁷ ⁸. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.⁹

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen nach den §§ 1 bis 3 der VVG-Informationspflichtenverordnung

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen, die nach den §§ 1 bis 3 der VVG-Informationspflichtenverordnung jeweils zur Verfügung zu stellen sind, werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1¹⁰

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. *die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es einen solche Vertreterin oder solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;*
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) *jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;*
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. *Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;*
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. a) *gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;*
b) *alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;*
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) gegebenenfalls Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
19. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2¹¹

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Berufsunfähigkeitsversicherung

Bei dieser Berufsunfähigkeitsversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;

3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. *Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;*
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. *die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase;*
10. den Hinweis, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

Unterabschnitt 3¹²

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Krankenversicherung

Bei dieser Krankenversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die Auswirkungen steigender Krankheitskosten auf die zukünftige Beitragsentwicklung;
4. Hinweise auf die Möglichkeiten zur Beitragsbegrenzung im Alter, insbesondere auf die Möglichkeiten eines Wechsels in den Standardtarif oder Basistarif oder in andere Tarife gemäß § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Vereinbarung von Leistungsausschlüssen sowie auf die Möglichkeit einer Prämienminderung gemäß § 152 Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
5. einen Hinweis, dass ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung in fortgeschrittenem Alter in der Regel ausgeschlossen ist;
6. einen Hinweis, dass ein Wechsel innerhalb der privaten Krankenversicherung in fortgeschrittenem Alter mit höheren Beiträgen verbunden sein kann und gegebenenfalls auf einen Wechsel in den Standardtarif oder Basistarif beschränkt ist;
7. eine Übersicht in Euro über die Beitragsentwicklung im Zeitraum der dem Angebot vorangehenden zehn Jahre; anzugeben ist, welcher monatlichen Beitrag in den dem Angebot vorangehenden zehn Jahren jeweils zu entrichten gewesen wäre, wenn der Versicherungsvertrag zum damaligen Zeitpunkt von einer Person gleichen Geschlechts wie Sie mit Eintrittsalter von 35 Jahren abgeschlossen worden wäre; besteht der angebotene Tarif noch nicht seit zehn Jahren, so ist auf den Zeitpunkt der Einführung des Tarifs abzustellen, und es ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft der Übersicht wegen der kurzen Zeit, die seit der Einführung des Tarifs vergangen ist, begrenzt ist; ergänzend ist die Entwicklung eines vergleichbaren Tarifs, der bereits seit zehn Jahren besteht, darzustellen.

Abschnitt 3¹³

Auflistung der für den Fristbeginn vom Versicherer zu erfüllenden weiteren Pflichten bei diesem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei diesem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Versicherer folgende Pflichten erfüllt hat:

1. Der Versicherer hat Ihnen angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe Sie Eingabefehler vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erkennen und berichtigen können, es sei denn, der Vertrag wird ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen. *Diese Pflicht gilt nicht, wenn zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird.*

2. Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung klar und verständlich mitzuteilen, es sei denn, der Vertrag wird ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen:
 - a) er muss Sie über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, unterrichten;

 - b) er muss Sie darüber unterrichten, ob der Vertragstext nach dem Vertragsabschluss von dem Versicherer gespeichert wird und ob er Ihnen zugänglich ist;

 - c) er muss Sie darüber unterrichten, wie Sie mit den zur Verfügung gestellten angemessenen, wirksamen und zugänglichen technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen können;

 - d) er muss Sie über die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen unterrichten;

 - e) er muss Sie über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen er sich unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken unterrichten.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird.

3. Der Versicherer hat Ihnen den Zugang Ihrer Vertragserklärung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen; Vertragserklärung und Empfangsbestätigung gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können. *Die Bestätigungspflicht und die Regelung über den Zugang gelten nicht, wenn zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird.*

4. Der Versicherer hat die Möglichkeit zu schaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Vertragsabschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.“

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Versicherungsnehmers)¹⁴ ¹⁵

Gestaltungshinweise:

¹ Für die Lebensversicherung lautet der Klammerzusatz: „30“.

- 2 Bei Versicherungsprodukten, für die nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, sind hier die Wörter **„das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und“** einzusetzen. Bei Versicherungsprodukten, bei denen nach der Verordnung (EU) 2019/1238 ein PEPP-Basisinformationsblatt zu erstellen ist, sind hier die Wörter **„das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und“** einzusetzen.
- 3 Der Punkt **„das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“** ist bei solchen Versicherungsprodukten nicht aufzunehmen, bei denen keine Verpflichtung besteht, ein Informationsblatt zu Versicherungsprodukten zur Verfügung zu stellen.
- 4 Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist statt des Punktes am Satzende Folgendes einzufügen:
„, jedoch nicht, bevor der Versicherer die in Abschnitt 3 aufgeführten weiteren Pflichten erfüllt hat.“
- 5 Bei Restschuldversicherungen, die als Nebenprodukt oder als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung angeboten werden (§ 7a Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)) sowie bei Belehrung der versicherten Person eines Vertrages gemäß § 7d VVG ist folgender Satz einzufügen:
„Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor Sie eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform erhalten haben.“
- 6 Hier sind einzusetzen: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten. Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ihrer oder seiner Widerrufserklärung an den Versicherer erhält, auch eine Internet-Adresse.
- 7 Der Betrag kann auch in anderen Unterlagen, zum Beispiel im Antrag, ausgewiesen sein; dann lautet der Klammerzusatz je nach Ausgestaltung: „den im Antrag/im ... auf Seite .../unter Nummer ... ausgewiesenen Betrag“.
- 8 Bei der Lebensversicherung ist gegebenenfalls folgender Satz einzufügen:
„Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen.“
- 9 Wird der Versicherungsvertrag mit einem zusammenhängenden Vertrag abgeschlossen, sind am Ende des Absatzes zu „Widerrufsfolgen“ folgende Sätze anzufügen:
„Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.“
- 10 Die unter Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nummer 2, 3 Buchstabe b, Nummer 5, 8 Buchstabe a und b, Nummer 10, 11 und 14 Buchstabe b aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen sind nur dann in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Bei Aufnahme ist der Kursivdruck ebenso wie das am Beginn der Information zum Teil verwendete Wort „gegebenenfalls“ – soweit einschlägig – zu entfernen. Eine Information ist auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, wenn beispielsweise bei Nummer 8 Buchstabe a nur zusätzlich Kosten, nicht aber weitere Steuern, die nicht über

den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen. Werden Informationen gemäß der vorstehenden Vorgabe nicht aufgenommen, so ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 8 nicht übernommen, wird Nummer 9 zu Nummer 8 etc.). Die in den Nummern 3, 8 und 14 vorgesehenen Buchstaben a und b sind jeweils nur zu verwenden, wenn dort sowohl die Informationen unter Buchstabe a als auch diejenigen unter Buchstabe b aufgenommen werden. Der kursiv gedruckte Satzteil „, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen“ in Nummer 15 ist nur aufzunehmen, wenn er für den vorliegenden Vertrag einschlägig ist. Bei Aufnahme entfällt der Kursivdruck. Folgen keine weiteren Unterabschnitte, so ist die Überschrift „Unterabschnitt 1“ zu entfernen und das Wort „Unterabschnitt“ in Nummer 18 durch das Wort „Abschnitt“ zu ersetzen.

- 11) Dieser Unterabschnitt ist nur einzufügen bei der Berufsunfähigkeitsversicherung, der Lebensversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Bei der Lebensversicherung gilt dies mit der Maßgabe, dass das Wort „Berufsunfähigkeitsversicherung“ jeweils durch das Wort „Lebensversicherung“ zu ersetzen ist und die Information unter Nummer 10 entfällt. Bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr gilt dies mit der Maßgabe, dass das Wort „Berufsunfähigkeitsversicherung“ jeweils durch die Wörter „Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“ zu ersetzen ist und nur die Informationen in den Nummern 3 bis 8 aufzunehmen sind.

Die Information unter Nummer 7 ist nur einzufügen bei der fondsgebundenen Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Die Information unter Nummer 9 ist nur einzufügen bei Versicherungsverträgen, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist. Bei Übernahme der Informationen unter Nummer 7 oder Nummer 9 entfällt der Kursivdruck.

Werden Informationen gemäß den vorstehenden Vorgaben nicht aufgenommen, ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 7 nicht übernommen, wird Nummer 8 zu Nummer 7 etc.). Die letzte in die Widerrufsbelehrung aufgenommene Information in diesem Unterabschnitt ist mit dem Satzzeichen „.“ abzuschließen.

- 12) Dieser Unterabschnitt ist nur einzufügen bei der substitutiven Krankenversicherung. Handelt es sich um den zweiten Unterabschnitt, so ist die Überschrift „**Unterabschnitt 3**“ durch die Überschrift „**Unterabschnitt 2**“ zu ersetzen.

- 13) Dieser Abschnitt ist nur einzufügen bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Sätze „Diese Pflicht gilt nicht, wenn zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird.“ und „Die Bestätigungspflicht und die Regelung über den Zugang gelten nicht, wenn zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird.“ sind jeweils nur aufzunehmen, wenn der Vertrag zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, geschlossen wird. Die unter der Nummer 2 Buchstabe e aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen sind nur dann in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Bei Aufnahme entfällt der Kursivdruck.

- 14) Bei Belehrung der versicherten Person eines Vertrages nach § 7d VVG lautet der Klammerzusatz „der versicherten Person“.

- 15) Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind die Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) [entsetzen: Firma des Versicherers]“ zu ersetzen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf dient dazu, die Widerrufsbelehrung im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) anzupassen.

Mit Urteil vom 26. März 2020 hat der EuGH in der Rechtssache C-66/19 entschieden, dass ein sogenannter „Kaskadenverweis“ mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie nicht vereinbar ist: Verweist eine Widerrufsinformation hinsichtlich der Pflichtangaben auf eine Rechtsvorschrift, die wiederum auf andere Rechtsvorschriften verweist, so genügt dies nach der Entscheidung des EuGH nicht dem Erfordernis, Verbraucherinnen und Verbraucher in klarer und prägnanter Form über die Frist und andere Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts zu informieren. Zur Begründung führt der EuGH aus, dass die Richtlinie, die darauf abzielt, allen Verbrauchern ein hohes Maß an Schutz zu gewährleisten, dahingehend auszulegen sei, dass Verbraucherkreditverträge in klarer und prägnanter Form die Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist angeben müssen. Anderenfalls würde die Wirksamkeit des Widerrufsrechts ernsthaft geschwächt. Hiernach stehe die Richtlinie einer Regelung entgegen, nach der ein Kreditvertrag hinsichtlich der Pflichtangaben, deren Erteilung für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich ist, auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweist. Im Fall eines solchen Verweises könnten Verbraucherinnen und Verbraucher auf der Grundlage des Vertrags weder den Umfang ihrer vertraglichen Verpflichtungen bestimmen, noch überprüfen, ob der von ihnen abgeschlossene Vertrag alle erforderlichen Angaben enthält und ob die Widerrufsfrist für sie zu laufen begonnen hat.

Diese Entscheidung betrifft zwar nicht unmittelbar das Versicherungsrecht. Im Versicherungsrecht muss die Musterwiderrufsbelehrung aber den Anforderungen der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG genügen. Da das Urteil weniger von darlehensrechtsspezifischen Überlegungen als vielmehr von verallgemeinerungsfähigen Gedanken des Verbraucherschutzes geprägt ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der EuGH seine Rechtsprechung zur Verbraucherkreditrichtlinie auch auf diese Richtlinie übertragen könnte. Um europarechtlichen Risiken entgegenzuwirken, soll daher auch die Musterwiderrufsbelehrung im VVG an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-66/19 angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die gesetzliche Musterwiderrufsbelehrung für Versicherungsverträge in der Anlage zum VVG wird neu gefasst, ohne dass hiermit die inhaltlichen Anforderungen an die Widerrufsbelehrung geändert werden. In der neuen Fassung der Musterwiderrufsbelehrung wird nicht mehr „auf die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung“ verwiesen. Vielmehr werden die maßgeblichen Informationen nunmehr in der Widerrufsinformation selbst aufgelistet.

III. Alternativen

Als Alternative zur Überarbeitung der Musterwiderrufsinformation könnte deren ersatzlose Streichung in Betracht gezogen werden. Denn die einschlägigen europäischen Richtlinien geben nicht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Muster zur Verfügung stellen müssen. Jedoch war Ziel der Einführung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsvertragsgesetz, „der Praxis die Erstellung und Verwendung von Belehrungen zu erleichtern“ und „dem Verwender ein leicht zu handhabendes Muster an die Hand zu geben, das dieser ohne das Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung verwenden kann“ (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 145). Diese Erleichterungs- und Rechtssicherheitsfunktion des Musters würde bei dessen ersatzloser Streichung entfallen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen des VVG folgt aus Artikel 74 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft – privatrechtliches Versicherungswesen).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Sie dienen der Anpassung des nationalen Rechts an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-66/19.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist von den Regelungen des Entwurfs nicht zu erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des Sustainable Development Goal (SDG) 8.4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der sozialen Verantwortung im Sinne des Punktes I. 2. des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben verursacht für die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand, sondern erspart ihr eigenen Aufwand. Es handelt sich um eine faktische Erleichterung für die Wirtschaft (in diesem Sinne bereits der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts, Bundesratsdrucksache 157/10, S. 3 zur Musterwiderrufsinformation bei Verbraucherdarlehensverträgen).

Schon bei Einführung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage zum Versicherungsvertragsgesetz hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, „der Praxis die Erstellung und Verwendung von Belehrungen zu erleichtern“ und „dem Verwender ein leicht zu handhabendes Muster an die Hand zu geben, das dieser ohne das Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung verwenden kann“ (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 145). Da europarechtliche Zweifel an dem geltenden Muster aber nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-66/19 nicht mehr ausgeschlossen werden können, kann das Muster diese Funktionen nicht mehr rechtssicher erfüllen. Ohne das neue Muster wäre es – sowohl nach der geltenden Rechtslage als auch bei vollständiger Streichung des Musters – Sache der Versicherer, die Konsequenzen des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-66/19 zu prüfen und gegebenenfalls als Reaktion hierauf eigene neue Widerrufsbeführungen zu entwerfen, was erheblichen Zeit- und Personalaufwand erfordern würde.

Soweit Kosten dadurch verursacht werden, dass eine Umstellung auf das neue Muster erfolgt, handelt es sich aus zwei Gründen nicht um Erfüllungsaufwand. Zum einen handelt es sich nämlich um reine Sowieso-Kosten (vergleiche Leitfaden der Bundesregierung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, S. 17), da die Kosten für die Umstellung auch ohne das neue Muster anfielen. Zum anderen beruhen diese Kosten nicht auf „Vorgaben“ im Sinne des Leitfadens für den Erfüllungsaufwand. „Ein Merkmal von Vorgaben ist, dass Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie öffentliche Verwaltung ihnen Folge leisten müssen, um nicht gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen oder etwaige Ansprüche auf staatliche Leistungen zu verlieren (z. B. Anträge)“ (Leitfaden der Bundesregierung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, S. 8). Das trifft auf die Musterwiderrufsbelehrung nicht zu. Die Musterwiderrufsbelehrung ist lediglich eine Serviceleistung des Gesetzgebers, die der Wirtschaft das selbständige Erarbeiten einer gesetzeskonformen Widerrufsbeführung abnimmt. Die Verwendung des Musters beruht dabei stets auf Freiwilligkeit. Versicherer können bisher und auch künftig anders gestaltete Widerrufsbeführungen verwenden, die ebenfalls den Lauf der Widerrufsfrist in Gang setzen, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden.

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Auch sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ersichtlich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen – etwa aus gleichstellungspolitischer Sicht oder im Hinblick auf demografische Auswirkungen – sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung sowie eine Evaluierung des Gesetzes erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Änderung der gesetzlichen Musterwiderrufsinformation folgt europarechtlicher Rechtsprechung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der § 7a und § 7d)

In den §§ 7a und 7d wird das Wort „Produktinformationsblatt“ jeweils durch die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ ersetzt. Schon bisher ist auf dem Produktinformationsblatt gemäß § 2 Absatz 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (ABl. L 209 vom 12.8.2017, S. 19) die Überschrift „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ zu verwenden. Dieser Begriff soll nunmehr auch durchgängig im Wortlaut des VVG und der VVG-InfoV verwendet werden.

Damit steht zugleich außer Zweifel, dass künftig auch in der Widerrufsbelehrung die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ verwendet werden können, was die Verständlichkeit verbessert. Denn der Versicherungsnehmer wird leichter feststellen können, ob die Widerrufsfrist in seinem Fall zu laufen begonnen hat, wenn der in der Widerrufsbelehrung für den Fristbeginn mitgeteilte Begriff derjenige ist, der sich so auch in der Überschrift des maßgeblichen Informationsblattes findet.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 8)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 8 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Vorgesehen ist eine Änderung des Wortlauts des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VVG. Der Beginn der Widerrufsfrist hängt danach von dem Zugang der weiteren Informationen ab, die nach der VVG-InfoV zu geben sind. Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Bisher sind an dieser Stelle „die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2“ genannt. Gemeint sind hiermit schon bisher die Informationen, die gemäß § 7 Absatz 2 VVG durch Rechtsverordnung festgelegt werden und dann gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 VVG zu erteilen sind. Mit der Neuregelung sollen ohne inhaltliche Änderung Verweisungsketten auf gesetzlicher Ebene aufgelöst werden, um eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu erleichtern. Vor dem Hintergrund, dass sich Versicherungsunternehmen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH veranlasst sehen können, in der Widerrufsbelehrung die gesetzlichen Anforderungen für den Beginn der Widerrufsfrist ausformuliert mitzuteilen, kann durch Auflösung der Verweisungskette insbesondere klargestellt werden, dass es nicht erforderlich ist, auch den gesamten Inhalt des § 7 Absatz 1 und 2 VVG ausformuliert mitzuteilen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Einfügung des § 8 Absatz 2 Satz 2)

Der hiermit neu eingefügte § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG sieht vor, dass bei Versicherungsprodukten, für die nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom

9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1156 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) geändert worden ist, oder nach der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, die Widerrufsfrist nicht beginnt, bevor auch das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist.

Im praktischen Ergebnis tritt in diesen Fällen das Basisinformationsblatt beziehungsweise das PEPP-Basisinformationsblatt an die Stelle des Informationsblattes zu Versicherungsprodukten, da eine Pflicht zur Erteilung eines Informationsblattes zu Versicherungsprodukten hier gemäß § 4 Absatz 3 VVG-InfoV nicht besteht. Regelungstechnisch ergibt sich die Verpflichtung, in diesen Fällen das Basisinformationsblatt beziehungsweise das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, allerdings unmittelbar aus dem Unionsrecht und nicht aus der VVG-InfoV. Dies rechtfertigt die gesetzliche Klarstellung, dass in diesen Fällen der Beginn der Widerrufsfrist davon abhängt, dass auch das Basisinformationsblatt beziehungsweise das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 8 Absatz 2 Satz 3)

Dieser Änderungsbefehl enthält eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 8 Absatz 5)

Buchstabe b sieht klarstellende Änderungen des Wortlauts des § 8 Absatz 5 VVG vor, der die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung aus der Anlage zum VVG betrifft.

Bisher sieht der Wortlaut des § 8 Absatz 5 Satz 2 VVG vor, dass der Versicherer unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen darf. Schon bisher regelt diese Vorschrift, inwieweit der Versicherer von dem Muster abweichen darf, ohne den Schutz der Gesetzlichkeitsfiktion zu verlieren (vergleiche BGH, Urteil vom 26.11.2019 – XI ZR 307/18, NJW 2020, 1062 (1063 f.) zu der weitgehend parallelen Vorschrift des § 14 Absatz 3 BGB-Informationspflichten-Verordnung a.F.). Es ist anerkannt, dass der Versicherer auch darüber hinaus vom Muster abweichen darf. Bei anderen als den in § 8 Absatz 5 Satz 2 VVG genannten Abweichungen verliert der Versicherer zwar den Schutz der Gesetzlichkeitsfiktion. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Widerrufsbefehle unwirksam wäre. In diesen Fällen kommt es für die Wirksamkeit der Widerrufsbefehle vielmehr darauf an, ob diese den gesetzlichen Anforderungen des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VVG genügt (*Eberhardt*, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2016, § 8 VVG Rn. 50-51). Dieser anerkannte Zusammenhang und der hiermit verbundene Gestaltungsspielraum des Versicherers sollen im Wortlaut der Vorschrift noch einmal ausdrücklich verankert werden, um von vornherein Missverständnisse auszuschließen.

Folglich sieht Satz 2 künftig vor, dass der Versicherer unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 von dem Muster abweichen darf. Das Wort „darf“ verdeutlicht an dieser Stelle allein, dass keine Pflicht zur Verwendung des Musters besteht. Der hiermit verbundene Gestaltungsspielraum des Versicherers ist insbesondere in Fällen relevant, in denen der Versicherer der Auffassung ist, das Muster genüge europarechtlichen Anforderungen nicht. Der Schutz der Gesetzlichkeitsfiktion kommt dem Versicherer dagegen grundsätzlich nicht zu Gute, wenn er von dem Muster abweicht.

Anderes gilt im Fall des neuen Satzes 3: Dieser sieht künftig vor, dass Satz 1, der die Gesetzlichkeitsfiktion vorsieht, auch dann anzuwenden ist, wenn sich die Abweichung unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Format und Schriftgröße oder darauf beschränkt, dass der Versicherer Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringt. Inhaltlich entspricht dies der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 5 Satz 2 VVG.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage zum VVG)

Nummer 2 regelt, dass die Anlage die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung erhält.

Die dort vorgesehene gesetzliche Musterwiderrufsbelehrung soll sich künftig in drei Abschnitte gliedern. Im Abschnitt 1 werden die schon bisher in der Musterwiderrufsbelehrung enthaltenen Kernbotschaften über das Widerrufsrecht in Fettdruck übermittelt. Im Abschnitt 2 werden die für den Anlauf der Widerrufsfrist maßgeblichen Informationspflichten nach der VVG-InfoV im Einzelnen aufgelistet, damit die Verbraucherin oder der Verbraucher den Beginn der Widerrufsfrist ohne Zuhilfenahme des Gesetzestextes ermitteln kann. Im Abschnitt 3 werden die für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblichen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312i des Bürgerlichen Gesetzbuche (BGB) aufgeführt.

Die Musterwiderrufsbelehrung orientiert sich eng an Wortlaut und Systematik des VVG, des BGB und der VVG-InfoV.

Über die in § 8 Absatz 2 Nummer 1 VVG für den Fristbeginn genannten „Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ und die in § 1 Nummer 6a VVG-InfoV genannten „für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen“ soll allerdings bereits in Abschnitt 1 vorab gemeinsam informiert werden. Diese Informationen hängen unmittelbar miteinander zusammen.

Im Muster wird unterschieden zwischen solchen Informationen, die in jedem Fall zu erteilen sind, und solchen Informationen, die nicht in jedem Fall einschlägig sein müssen (Eventualinformationen). Letztere sind nur dann in die konkrete Widerrufbelehrung aufzunehmen, wenn sie einschlägig sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Widerrufbelehrung für Versicherungsnehmer klar und verständlich bleibt, damit diese anhand der Widerrufbelehrung überprüfen können, ob der von ihnen geschlossene Vertrag alle erforderlichen Informationen enthält und somit die Widerrufsfrist zu laufen begonnen hat. Das Nähere hierzu ist den Gestaltungshinweisen zu entnehmen.

In Abschnitt 2 wurde erwogen, auf die Wiedergabe der in § 3 Absatz 1 Nummer 4 VVG-InfoV vorgesehenen Gesetzesverweisungen zu verzichten. Diese Verweisungen werden jedoch als unschädlich angesehen, da sie die Widerrufbelehrung in diesem Punkt nicht ersetzen, sondern lediglich präzisieren. Die Verweisungen tragen gerade zur korrekten Information des Versicherungsnehmers bei, da ihm bestimmte Informationen erteilt werden müssen, beispielsweise über eine bestimmte Prämienminderung, nämlich diejenige nach § 152 Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Hierüber inhaltlich richtig zu belehren, ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 VVG-InfoV gerade Aufgabe des Versicherers. Dies ist jedoch kein Bestandteil einer ordnungsgemäßen Widerrufbelehrung. Die Widerrufbelehrung erhebt im Übrigen an dieser Stelle, wie auch sonst, naturgemäß nicht den Anspruch, den Versicherungsnehmer in die Lage zu versetzen, beurteilen zu können, ob die vom Versicherer zu erteilenden Informationen inhaltlich richtig sind, sondern vielmehr allein, ihm die Beurteilung zu ermöglichen, ob ihm die Information erteilt worden ist.

Bei der Auflistung der für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblichen Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr in Abschnitt 3 wurde zwar erwogen, diese Informationen weitergehend als Eventualinformationen auszugestalten, da zum einen gemäß § 312i Absatz 2 Satz 1 BGB bestimmte dieser Pflichten nicht anzuwenden sind, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird, und zum anderen gemäß § 312i Absatz 2 Satz 2 BGB bestimmte Pflichten nicht anzuwenden sind, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird. Hiergegen spricht jedoch Folgendes: Zum Zeitpunkt der Erteilung der Widerrufbelehrung muss noch nicht zwingend feststehen, ob zwischen den Vertragsparteien etwas anderes verein-

bart wird. Gegebenenfalls können solche Vereinbarungen auch noch später erfolgen. Ähnlich muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Widerrufsbelehrung noch nicht abschließend feststehen, ob der Vertragsschluss ausschließlich über individuelle Kommunikation erfolgt. Daher sollen lediglich die Sätze „Diese Pflicht gilt nicht, wenn zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird.“ und „Die Bestätigungspflicht und die Regelung über den Zugang gelten nicht, wenn zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird.“ den Charakter einer Eventualinformation in dem Sinne haben, dass sie nur bei einem Vertragsschluss zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, aufzunehmen sind. Auch bei der Information unter Nummer 2 Buchstabe e („er muss Sie über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen er sich unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken unterrichten“) handelt es sich um eine Eventualinformation, da eine Pflicht zu einer Negativangabe bei Artikel 246c Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht besteht (*Busch*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Hrsg.), beck-online.Großkommentar, Art. 246c EGBGB, Stand: 15.07.2020, Rn. 14 m.w.N.), zumal der Wortlaut ausdrücklich nur auf „sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes“ verweist.

Zu Artikel 2 (Änderung der VVG-InfoV)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 5)

Nummer 1 enthält eine Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 5 VVG-InfoV, die im Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung steht. Zu den Informationen, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellen hat, gehören nach dem bisherigen Wortlaut „Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben“.

Die in dem Nebensatz genannten Richtlinien sind im Versicherungsbereich von vornherein nicht einschlägig. Die Richtlinie 94/19/EG, die mittlerweile durch die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme ersetzt wurde, betrifft Einlagensicherungssysteme im Bankenbereich. Die Richtlinie 97/9/EG betrifft Systeme für die Entschädigung der Anleger im Bereich von Wertpapierfirmen. Vor diesem Hintergrund bietet es sich bei der Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsrecht im Sinne der Verständlichkeit für den Versicherungsnehmer an, den recht technischen, durch Verweisungen geprägten und inhaltlich hier nicht erforderlichen Nebensatz „die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen“ ersatzlos zu streichen. Damit ergäbe sich allerdings eine Abweichung der Belehrung von dem Wortlaut des § 1 Absatz 1 Nummer 5 VVG-InfoV, was bei einem rein formalen Abgleich Zweifel an der Richtigkeit der Widerrufsbelehrung und damit am Beginn der Widerrufsfrist wecken könnte. Um hier Einheitlichkeit zu erzielen, sollen die Wörter „, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen“ daher auch in § 1 Absatz 1 Nummer 5 VVG-InfoV ersatzlos gestrichen werden.

Es handelt sich hierbei nicht um „strengere Bestimmungen über die Anforderungen an eine vorherige Auskunftserteilung“, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2002/65/EG auch zulässig wären. Da die genannten Richtlinien im Versicherungsbereich nicht einschlägig

sind, werden nämlich keine neuen Rechtspflichten begründet. Die bisher (rein formal) bestehende Möglichkeit, die Entschädigungsregelungen, die unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen, nicht anzugeben, war für Versicherer schon bisher ohne Relevanz.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4)

Zu Buchstaben a und b

Buchstaben a und b sehen die Ersetzung des Wortes „Produktinformationsblatt“ in § 4 VVG-InfoV jeweils durch die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ vor. Dies entspricht dem Anliegen, künftig im Wortlaut des VVG und der VVG-InfoV einheitlich den Begriff „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ zu verwenden, der sich künftig auch so in der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung finden soll.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c sieht eine Aktualisierung des § 4 Absatz 3 VVG-InfoV vor, die im engen Zusammenhang mit der Klarstellung im neuen § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG steht und hieran angeglichen werden soll.

Die Regelung des § 4 Absatz 3 VVG-InfoV sieht bisher vor, dass die Regelung des § 4 VVG-InfoV betreffend das Produktinformationsblatt nicht gilt für Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist.

Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 soll – im Gleichlauf mit § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG – aktualisiert werden. Zugleich soll – wie in § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG vorausgesetzt – klargestellt werden, dass auch für Paneuropäische Private Pensionsprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) die Regelung des § 4 VVG-InfoV nicht gilt. Denn hier greifen die europäischen Verpflichtungen, ein PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, sodass es eines zusätzlichen Informationsblatts zu Versicherungsprodukten nicht bedarf.

Diese neue Fassung des § 4 Absatz 3 VVG-InfoV liegt auch der neuen gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung zu Grunde.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 enthält die Regelung zum Inkrafttreten. Sie sieht vor, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Damit soll Zweifeln hinsichtlich der Europarechtskonformität der gegenwärtigen Musterwiderrufsbelehrung schnellstmöglich begegnet werden.